



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

## Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (09.04.2020, 9 Uhr)

**+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++**

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Aufklärung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

**Öffnung an Sonn- und Feiertagen:** Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Danach sollen Öffnungszeiten ausschließlich erweitert und im Einklang mit sonstigem Recht bestehende Öffnungszeiten nicht eingeschränkt werden. Die erweiterten Öffnungszeiten gelten auch für den Ostermontag. **Am Karfreitag und am Oster-sonntag ist eine zusätzliche Öffnung aufgrund der Corona-Verordnung nicht vorgesehen.**

**Tankstellen** dürfen auch am Karfreitag und Ostersonntag (ohne zeitliche Begrenzung) geöffnet sein. Der Tankstellen**shop** unterliegt jedoch den Einschränkungen nach dem Ladenöffnungsgesetz. Demnach ist an den beiden Tagen nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

Bäckereien und Konditoreien dürfen am **Karfreitag** für drei Stunden aufgrund des Ladenöffnungsgesetzes geöffnet sein. Am Ostersonntag sind sie geschlossen. Am Ostermontag ist eine Öffnung für drei Stunden aufgrund des Ladenöffnungsgesetzes und zusätzlich von 12 bis 18 aufgrund der Corona-Verordnung möglich.

**Mischsortimente:** Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

**Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente:** Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlägigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

**Erforderliche Hygienestandards:** Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>  
Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/CoronaVO\\_Bussgeldkatalog.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf)).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

**Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.**

**Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:**

|   |   |   |
|---|---|---|
| Abhol- und Lieferdienste einsch. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen  | Gartenbaubedarf   | Raiffeisenmärkte  |
| Änderungsschneiderei  | Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker) | Reifenservice   |
| Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine   | Getränkemärkte  | Reisebüros  |
| Apotheken   | Großhandel  | Sanitätshäuser  |
| Augenoptiker  | Hofläden  | Schuh- und Schlüsselreparatur   |
| Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten  | Hörgeräteakustiker  | Servicestellen von Telekommunikations-unternehmen   |
| Autovermietung, Car-Sharing   | Kaminkehrer   | Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.  |
| Bäckereien/Konditoreien   | Kfz-Werkstätten   | Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste   |
| Banken und Sparkassen   | Kioske  | Tankstellen   |
| Baumärkte   | Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.  | Textilreinigung   |
| Baustoffstandorte   | Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile  | Tierbedarf  |
| Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken) | Lebensmitteleinzelhandel  | Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)  |
| Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)  | Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken   | Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird                                      |
| Bestatter   | Lohnsteuerhilfevereine  | Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)                                  |
| Brennstoffhandel  | Makler  | Verkauf von Jägereibedarf   |
| Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz  | Medizinische Zweithaarversorgung  | Verkehrsdienstleistungen aller Art einsch. Taxen  |
| Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger   | Metzgereien   | Verkaufsautomaten   |
| Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken  | Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)  | Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen                                    |
| Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase  | Musiklehrer mit Einzelunterricht  | Versicherungsbüros  |
| Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf   | Orthopädienschuhmacher  | Warenlieferung und Montage  |
| Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)   | Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung  | Waschsalons   |
| Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)  | Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme   | Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)   |
| Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)   | Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)  | Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung) |
| Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)  |   | Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse  |
| Gärtnereien   |   | Zeitungen und Zeitschriften   |

**Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:**

(Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.)

|   |   |  |
|---|---|--|
| Angelbedarf   | Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen | Reisebusse im touristischen Verkehr  |
| Außer-Haus-Verkauf von gaststättenähnlichen Einrichtungen (wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen) | Kfz-Handel  | Schreibwarenhandel   |
| Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken                             | Koch- und Grillschulen  | Sonnenstudios  |
| Bekleidungsgeschäfte  | Kosmetikstudios   | Spielwarenhandel   |
| Blumenläden   | Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kasenzulassung)   | Studios für kosmetische Fußpflege  |
| Buchhandel  | Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)                        | Tabakläden   |
| Copyshops   | Nagelstudios  | Tattoostudios  |
| E-Zigaretten Shops  | Outlet-Center   | Tourismushotels  |
| Fahrradverleih zu touristischen Zwecken   | Pfandleihhäuser, Verkauf von Pfandsachen  | Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen |
| Fahrschulen   | Piercingstudios   | Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit persönlicher Bedienung           |
| Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen  | Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen   | Waxingstudios  |
| Fotoläden   |   | Wein- und Spirituosenhandlungen  |
| Frisöre (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)   |   |  |